

„Wir sind keine Berufsgruppe mit Ärmelschönern, Stehpulten und Gänsefedern“

Interview mit Dr. *Oliver Vossius*, Notar und Präsident des Deutschen Notarvereins*



Foto: A. Timtschenko, München

BRJ: Der Deutsche Notarverein ist unter den Studierenden eventuell noch wenig bekannt: Welche Aufgaben hat der Verein und was unterscheidet ihn von anderen Institutionen, etwa von der Bundesnotarkammer, regionalen Notarkammern sowie beispielsweise der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung?

Dr. Vossius: Wie auch bei anderen Berufsständen, die in Kammern organisiert sind, etwa bei Anwälten oder Ärzten, gibt es natürlich auch Notarkammern. Die Aufgaben der Notarkammern ergeben sich aus dem Gesetz, der Bundesnotarordnung (BNotO). Die regionalen Notarkammern sollen gemäß § 67 BNotO im Wesentlichen für eine gewissenhafte und lautere Berufsausübung sorgen. Die Bundesnotarkammer fasst die regionalen Notarkammern zusammen.

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung ist ein eingetragener, freier Verein zur wissenschaftlichen Pflege des

Notariats und der im Rahmen des Notariats bearbeiteten Rechtsgebiete. Der Deutsche Notarverein dagegen ist die Verbandskörperschaft, also ein „Verein der Vereine“, und zwar der Notarvereine der Länder, in denen ein sogenanntes hauptberufliches Notariat besteht. Das ist etwa in 2/3 des Staatsgebietes der Fall. Der Gegenbegriff zum hauptberuflichen Notariat ist das Anwaltsnotariat – der Beruf des Notars wird dabei von Rechtsanwältinnen wahrgenommen. Anwaltsnotare sind in Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und in den westfälischen Teilen Nordrhein-Westfalens tätig. Die Anwaltsnotare vertreten ihre Interessen durch den Deutschen Anwaltsverein. Die Zeiten, in denen hauptberuflich tätige Notare und die Anwaltsnotare gegeneinander arbeiteten, sind glücklicherweise lange vorbei. Man arbeitet seit langer Zeit miteinander, um eine effektive Interessenpolitik für den Berufsstand der Notare zu betreiben.

BRJ: Was war das letzte große Projekt, an welchem der Deutsche Notarverein mitgewirkt hat?

Dr. Vossius: Ein großes Projekt ist gerade im Gange: Wir arbeiten an einer Stellungnahme zu einer Neuordnung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Insbesondere befassen wir uns mit dem Komplex der vormundschafts- und familiengerichtlichen Genehmigung. Die Bundesregierung plant in diesem Bereich eine Neustrukturierung und hat uns dazu angehört. Eine Neustrukturierung in diesem Bereich ist wirklich dringend notwendig: Wenn man sich das Vormundschaftsrecht im BGB anschaut, haben die Mündel allem Anschein nach immer unheimlich viel Geld. Was da alles an Genehmigungstatbeständen liebevoll geregelt wird, erstaunt. Dagegen ist die Frage „Welche Ausbildung macht das Mündel?“ nicht beantwortet. Dieses Ungleichgewicht geht an den sozialen Realitäten vorbei. Solche Punkte sind es, die wir in unseren Stellungnahmen aufzeigen.

Das letzte große Projekt war eine sehr lange und sehr umfangreiche Stellungnahme zum Company Law Package der EU-Kommission, die wir im Sommer abgegeben haben.

Die Stellungnahmen des Deutschen Notarvereins werden auf seiner Internetseite veröffentlicht und können dort heruntergeladen werden. Sie werden – was uns sehr freut – zunehmend auch in wissenschaftlichen Zeitschriften zitiert.

BRJ: Für einige Rechtsgeschäfte, wie für die Schenkung oder einen Ehevertrag, verlangt das BGB eine notarielle Beurkundung. Ist dieses Formerfordernis aus Ihrer Sicht für alle Geschäfte angemessen, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Bedeutung, und passt es in unsere schnelllebige Zeit? Ist der Notar dabei als Berater auch heute noch – vor allem neben den Kanzleien – unverzichtbar?

* Das Interview wurde von *Alexandra Leibova*, *Henriette Boecken*, *Sandra Latzko* vorbereitet und von *Sandra Latzko* am 22.11.2018 telefonisch geführt.

Dr. Vossius: Ich glaube, das Formerfordernis passt gerade sehr gut in unsere Zeit. Denken Sie an die wesentlichen Zwecke der Form: Belehrungsfunktion, Warnfunktion, Beweissicherungsfunktion. Wer gewährleistet das heute noch? Fangen wir mit der Beweisfunktion an. Die leitenden Positionen in der Industrie wechseln alle paar Jahre. In den großen Anwaltskanzleien wechseln die Kollegen wie die Profifußballer von Kanzlei zu Kanzlei. Wer hat denn noch ein Archiv, auf das man zurückgreifen kann? Das hat eigentlich nur der Notar.

Zur Belehrungs- und Warnfunktion: Es gibt neben den Notaren keine neutralen Berater. Und deswegen, denke ich, ist die Entscheidung des Gesetzgebers korrekt, bei bestimmten Rechtsgeschäften ein Formerfordernis vorzusehen, bei denen er typisiert davon ausgeht, dass sie besonders wichtig und einschneidend sind. Sie nennen selbst das Beispiel des Ehevertrags. Mit dem Menschen, mit dem Sie verheiratet sind, wollen Sie ein Leben lang verbunden sein. Den Vertrag sollte man also nicht zu schnelllebig angehen. Gleiches gilt für den Immobilienkauf. Üblicherweise wird diese Immobilie finanziert. Wenn Sie – was gleichwohl nicht sehr zu empfehlen ist – mit einem Prozent Tilgung abbezahlen, zahlen Sie diese Immobilie bei heutigen Zinssätzen etwa 30 bis 40 Jahre ab. Sie sehen, dass allein die zeitliche Tragweite der Rechtsgeschäfte enorm ist. Deshalb müssen sie auch so gut überlegt sein.

Ich halte die Formerfordernisse also durchaus für angemessen. Man kann darüber nachdenken, ob man bestimmte Formerfordernisse zurücknimmt oder ob man welche zusätzlich schafft. Das ist auch eine Frage dessen, inwieweit der Gesetzgeber die Rechtspflegeresource Notariat einsetzen will. Ich hielte zum Beispiel nichts davon, wenn wir die Zuständigkeit dafür hätten, Kaufverträge über Automobile zu beglaubigen, wie die Kollegen in der Türkei. Das wird dort natürlich gemacht, um der Autoschieberei entgegenzuwirken. Das ist bei uns hingegen kein so großes Problem – zumindest nicht so groß, dass man den Berufsstand der Notare damit befassen müsste.

BRJ: *Der Notarberuf hat eine lange Historie mit zahlreichen Traditionen. Wieso greift allerdings die Annahme zu kurz, Notare würden, wie einige behaupten, für eine vergleichsweise einfache Tätigkeit unangemessen hohe Geldsummen veranschlagen? Was sind die besonderen Herausforderungen und Nuancen des Notarberufes?*

Dr. Vossius: Notargebühren werden, anders als viele Anwaltshonorare, nicht nach Stundensätzen bemessen, sondern nach dem Wert der Angelegenheit. Das heißt: Kleine Sachen sind günstig, große Sachen sind teuer. Dabei können große Sachen einfach, genau so können kleine Sachen aber auch kompliziert sein.

Das bedeutet also: Beim Notar bezahlt derjenige viel, der es sich, dem Geschäft nach zu schließen, auch leisten kann. Das System hat dadurch natürlich auch eine negative Anreizwirkung für die Notare, denn man möchte die kleinen und nicht so lukrativen Sachen loswerden und nur die großen Angelegenheiten bearbeiten. Als Notar, der seit dreißig Jahren im Beruf ist, kann ich aber nur sagen: Meine guten Mandanten habe ich ursprünglich dadurch gewonnen, dass ich kleine Sachen ordentlich für sie erledigt habe. Und dann haben sie gesagt – er hat das gut gemacht, dann kann er sicher auch etwas anderes. Mit dieser Regel fährt man eigentlich ganz gut und kann seinen Beruf sehr nachhaltig betreiben.

BRJ: *Es kommt vor, dass Rechtsgeschäfte, für die bei dem deutschen Notar hohe Kosten anfallen würden, wie manche Schenkungsverträge oder Eheverträge, in der Schweiz statt in Deutschland beurkundet werden – weil dort nur ein Bruchteil der Gebühren anfällt, die in Deutschland zu zahlen wären. Ist diese Praxis eine Motivation, um die Notargebühren zu senken?*

Dr. Vossius: Das Thema des Schweiz-Tourismus bezieht sich weniger auf Schenkungen und Eheverträge. Bei Grundstücksschenkungen ist üblicherweise eine Auffassung erforderlich, und in § 925 BGB steht nun einmal, dass für die Entgegennahme der Auffassung ein deutscher Notar zuständig ist. Damit gewinnen Sie in der Schweiz keinen Blumentopf. Zu Eheverträgen: Nun, wenn man glaubt, man könne seinen Ehepartner kurzerhand in Zürich zum Notar schleppen und sagen: „Jetzt unterschreib da mal!“, dann läuft man spätestens bei den Gerichten auf Grund. Das Stichwort lautet hier: Inhalts- und Ausführungskontrolle bei Eheverträgen. Wenn Sie einen solchen Ehevertrag dann bis zum BGH durchprozessieren, können Sie an die Summe, die eine Beurkundung in Deutschland eigentlich gekostet hätte, im Normalfall einige Nullen dranhängen angesichts dessen, was an Prozesskosten auf Sie zukommt.

In Normalfällen lohnt es sich also nicht. Der Notartourismus findet öfter im Gesellschaftsrecht statt, beispielsweise bei Unternehmenstransaktionen. Notare sind, wie Sie wissen, auch im Gesellschaftsrecht zuständig. In erster Reihe hat man zwar den § 311b BGB im Kopf, das ist in der Tat die wichtigste Vorschrift. Aber daneben sollte man auch an § 2 GmbHG und § 23 AktG denken. Die Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Übertragung von Anteilen (§ 15 GmbHG) sowie auch die Satzungsänderung bei einer GmbH (§ 53 GmbHG) oder der AG (§ 130 Abs. 1 AktG) sind ebenfalls formbedürftig.

Man kann sagen, dass die Fahrt in die Schweiz sich für denjenigen lohnen würde, der alles für das Geschäft Nötige selbst machen kann. Wer aber Berater einschaltet, der muss anstelle des neutralen Notars seine Berater bezahlen. Es ist also letztlich ein Nullsummenspiel. Die Sparfüchse, die glauben, sie laden sich ihre Verträge einfach aus dem Internet runter und gehen damit in die Schweiz, sehe ich Gott sei Dank nicht. Die sehen sich dann allenfalls vor Gericht.

BRJ: *Das deutsche Recht, vor allem das Sachenrecht, lebt von bewährten, zuverlässigen Strukturen. Gerade hier könnte die fortschreitende Digitalisierung große Veränderungen mit sich bringen. Welche Entwicklungen gibt es aktuell? Welche Besonderheiten könnten sich aus den Veränderungen für die Notarpraxis ergeben?*

Dr. Vossius: Der Leser meint ja vielleicht, wir seien eine Berufsgruppe, die mit Ärmelschonern an einem Stehpult steht und mit einer Gänsefeder in schönster Schnörkelschrift Urkunden schreibt. Richtig ist daran für mich als Notar nur, dass ich ein Stehpult habe – das liegt allerdings an meinen Bandscheiben. Auf diesem Stehpult steht aber ein Notebook und neben diesem Notebook steht ein Kartenlesegerät.

Ihren Anfang hat die Digitalisierung schon damit genommen, dass sich Kollegen Gedanken über den Einzug der Elektronik in die Führung der sogenannten Register gemacht haben. Die Urkunde, die ein Notar erstellt, wird in ein Register eingetragen. Wenn also jemand mit dem gefälschten Testament seiner Tante herumläuft, kann man das relativ schnell feststellen. Wenn der Notar, dem diese Urkunde zugeschrieben werden soll, in das Register schaut und sieht, dass unter der Urkundennummer kein Testament, sondern eine Hypothek geführt wird, dann sind die Fälscher relativ schnell hinter Schloss und Riegel.

Dass diese Register elektronisch geführt werden, dass man mit Textbausteinen arbeitet und Textbausteine verkettet, das begleitet mich seit Mitte der 80er Jahre. Seit etwa Mitte der 90er Jahre denkt der Berufsstand über elektronische Urkunden und elektronische Signaturen nach. Zum ersten Mal sind diese Bestrebungen etwa im Jahr 2003 mit der Schaffung des zentralen Vorsorgeregisters nach Außen in Erscheinung getreten. Vorsorgevollmachten werden zur Vermeidung einer gerichtlichen Betreuung ausgestellt. Stattdessen suchen sich die Menschen für den Betreuungsfall eine Person ihres Vertrauens aus. Diese Vorsorgevollmachten kann man registrieren lassen. Auf dieses Register haben zum Beispiel die Betreuungsgerichte Zugriff. Aktuell sind bereits über drei Millionen solcher Vollmachten im Register eingetragen.

Der nächste Schritt war die Vollelektronisierung des Handelsregisters am 1. Januar 2007. Seitdem ist das, was der Mandant im Büro des Notars in einer gesellschaftsrechtlichen Angelegenheit unterschreibt, das letzte Stück Papier in dem gesamten Prozess. Ab dann wird alles nur noch gescannt, digital signiert und elektronisch ans Register übermittelt, zusammen mit Strukturdatensätzen. Man kann sich das ähnlich wie beim Electronic Banking mit der Überweisung vorstellen. Der Registerrichter sieht das dann auf dem Bildschirm an. Wenn alles stimmt, klickt er das nur noch mit der Maus an, und eingetragen ist es. Dieses Verfahren hat die Eintragungszeiten enorm verkürzt.

Ab dem 1.1.2013 haben wir das sogenannte Zentrale Testamentsregister eingerichtet. Sowohl dieses Register als auch das Vorsorgeregister wird in eigener Zuständigkeit von der Bundesnotarkammer geführt und hilft dabei, Testamente zu finden. Schließlich kann man denjenigen, der das Testament errichtet hat, nicht mehr selbst nach dem Aufenthaltsort des Testaments fragen. Früher ging es so, dass bei notariellen Testamenten jeweils die Geburtsstandesämter schriftlich verständigt wurden. Dieses System stammt aus der Mitte der 30er Jahre. Angesichts dessen, was es ab dem Krieg und nach dem Krieg für Bevölkerungsverschiebungen geben hat, können Sie sich vorstellen, dass das System wenige Jahre nach seiner Einführung eigentlich bereits ein Witz war. Entsprechend waren die Fehlerquoten.

Es hat tatsächlich bis zum Jahr 2013 gedauert, bis man sich auf ein zentrales, elektronisches Register hat einigen können, mit einer Nacherfassung dessen, was in den Geburtsstandesämtern vorhanden ist. Der Prozess der Nacherfassung durch die registerführende Bundesnotarkammer ist bereits seit Längerem angeschlossen, im Unterschied zu gewissen Flughäfen, Bahnhöfen, Schnellbahnstrecken...

Heute ist das Verfahren erheblich einfacher und schneller: Wenn jemand stirbt, schickt das Standesamt, welches den Sterbefall beurkundet, eine E-Mail an das zentrale Testamentsregister. Dort wird geprüft, ob ein Testament des Verstorbenen erfasst ist. Ist das der Fall, wird der Standort des Testaments mitgeteilt. Der Prozess läuft vollkommen automatisiert ab. Das Zentrale Testamentsregister schickt eine E-Mail an das Amtsgericht, wo das Testament liegt, und fordert das Amtsgericht auf, das Testament an das zuständige Nachlassgericht zu senden. So kommen die Testamente nach wenigen Tagen, also doch sehr rasch, zur Eröffnung.

Im Liegenschaftsrecht arbeiten wir jetzt am Ausbau des, ab 1995 eingeführten, elektronischen Grundbuchs, damit auch die Übermittlung der Eintragungsanträge elektronisch ablaufen kann. Parallel dazu sind wir dabei, das Grundbuch zu einer echten Volldatenbank zu machen. Wie Sie wissen, ist das Grundbuch nach den sogenannten Grundbuchbezirken (Gemarkungen) strukturiert, innerhalb der Gemarkungen nach Blattstellen. Da findet man natürlich nie etwas. Es gibt dazu zwei Hilfsregister. Das eine ist das Verzeichnis der Eigentümer und das andere ist das Verzeichnis der sogenannten Flurstücke. Damit können Sie eine ganze Menge feststellen, aber Sie können zum Beispiel nicht erkennen, an welchen Grundstücken für eine Bank Grundschulden eingetragen sind. So eine Fragestellung beantwortet das Grundbuch zurzeit noch nicht. So eine Fragestellung wird es aber künftig beantworten, wenn es auf Volldatenbank umgestellt ist.

Sie sehen, im Digitalisierungsbereich passiert momentan eine ganze Menge!

BRJ: *Ein weiteres gutes Beispiel für Legal Tech in der Rechtspraxis finden wir in Österreich, dort soll ab dem 1.1.2019 die Errichtung einer österreichischen GesmbH im Wege der Videobeurkundung möglich sein. Wie bewerten Sie diese Praxis? Ist es denkbar, eine solche in Zukunft in Deutschland einzuführen?*

Dr. Vossius: Auch bei uns wird die Videobeurkundung kommen. Die Österreicher sind die ersten, die ein Gesetz dazu verabschiedet haben, wir werden es auch angehen. Die Veranlassung dazu wird über die Digitalisierungsrichtlinie der

EU kommen, die als Teil des Company Law Package von der Kommission vorgestellt worden ist. Das ganze Company Law Package befindet sich derzeit sowohl in der Beratung im Europäischen Parlament, als auch in der Abstimmung im Europäischen Rat, also der Vertretung der Mitgliedsstaaten. Es soll eine digitale Gründungsmöglichkeit geben, ohne dass man persönlich erscheinen muss. Diese Videobeurkundung ist einerseits auch für uns praktisch, weil man die Beteiligten leichter zu Terminen bekommt. Andererseits wirft sie drei Probleme auf:

Das erste Problem ist die Identifizierung des Beteiligten. Wie erkennt man vor der Kamera, dass es tatsächlich diese bestimmte Person ist, und nicht bloß jemand, der eine Maske trägt?

Zweitens ist die Situation problematisch, wenn sich jemand vertreten lässt und dafür eine Vollmacht ausstellt. Die Gründungsvollmacht für eine GmbH – das ist übrigens einer der Ausnahmefälle vom Grundsatz der Formfreiheit aus § 167 Abs. 2 BGB – bedarf der notariellen Beglaubigung. Bei dieser Vollmacht muss ich als Notar das Original vor mir liegen haben. Ob es sich um ein Original handelt, kann ich ganz gut erkennen, wenn ich das Schriftstück in der Hand halte. Bereits eine Kopie oder eine PDF der Vollmacht würde hingegen nichts beweisen, denn das bedeutet ja nur, dass es einmal eine Vollmacht gab, die in der Zwischenzeit aber widerrufen worden sein könnte. Was also, wenn jetzt jemand mit einer solchen Vollmacht vor der Kamera herumwedelt? Das hat erst einmal gar keine Beweiskraft.

Für den dritten problematischen Punkt komme ich wieder auf die Funktionen der Form zurück: Beweissicherung, Belehrung, Warnung. Die Formzwecke werden durch das Beurkundungsverfahren sichergestellt, und auch durch den dahinterstehenden Beruf, mit seinen Institutionen, seinen Landgerichtspräsidenten, die darauf achten, dass die Notare ihren Job ordentlich machen und ihnen notfalls auf die Finger hauen. Das heißt, um die Formzwecke zu gewährleisten, muss der Notar das Beurkundungsverfahren so gestalten, dass jeder die gleichen Chancen hat. Es darf niemand benachteiligt werden, und zwar insbesondere nicht die Personen, die in diesen Dingen unerfahren sind.

Stellen Sie sich vor, wir haben eine GmbH mit fünf Gründern. Davon halten zwei einen relativ großen Anteil von jeweils 40 Prozent, und die anderen drei Gründer teilen sich die kleinen 20 Prozent. Die drei kleinen Gesellschafter können nicht zum Notar kommen und werden für eine kombinierte Beurkundung per Video dazu geschaltet. Wer setzt seine Vorstellungen in so einer Situation besser durch? Natürlich die Anwesenden. Wir müssen aber gewährleisten, dass jeder sich zu Wort melden und sagen kann (und traute): „Halt, damit bin ich nicht einverstanden.“

Es ist nicht ganz einfach, eine Verhandlung per Video zu führen, und ich würde sagen, dass es möglicherweise sogar die größte Herausforderung ist, vor der wir derzeit stehen. Auch die Richter sagen uns, dass sie so etwas nicht gern machen. Man merkt z.B. nicht so gut, ob der Zeuge lügt, was ein erfahrener Richter sonst durchaus erkennt.

Das ist ein Problem, das den Gesetzgeber bei dieser Videobeurkundung überhaupt nicht adressiert hat. Wir werden, jedenfalls wenn die Videobeurkundung kommt – und sie wird kommen – darüber nachdenken müssen, ob die bisherigen Vorschriften unseres Berufsrechts, die ja ein faires Verfahren sichern sollen, ausreichen. Wie das genau funktionieren soll, da muss ich ganz offen sagen, dazu habe ich noch keine Vorstellung.

BRJ: *Nicht nur die fortschreitende Digitalisierung sorgt für Neuerungen im notariellen Alltag. Auch auf europäischer Ebene gibt es immer wieder Gesetzesinitiativen, die die notarielle Praxis betreffen. Wie stark ist der Einfluss europäischer und internationaler Normen neben den nationalen Vorschriften in der Praxis? Wie bewerten Sie diese vereinheitlichenden Tendenzen?*

Dr. Vossius: Natürlich beeinflusst uns das Europarecht. Wenn ich die letzten dreißig Jahre Revue passieren lasse, habe ich aber den Eindruck, dass ein „Megatrend“ sich abschwächt. Dieser „Megatrend“ ist gekennzeichnet durch die Apotheose des Marktes. Mit der Liberalisierung hat man auch bei uns über Deregulierung nachgedacht. Das war immer das Schlagwort. Dabei hat man aber wohlweislich verschwiegen, dass Deregulierung zwar bestimmten Leuten nutzt, anderen Leuten hingegen nicht. Diese Bewegung hat sich in gewisser Weise in der Finanzkrise selbst ad absurdum geführt. Jetzt entdeckt man, dass es vielleicht ganz sinnvoll ist, dass man sogenannte Institutionen hat, die gewissermaßen wie Leuchttürme den Weg durch den Markt weisen.

Einen durchaus nennenswerten Erfolg haben wir vor ein paar Jahren gehabt, als das Verbraucherschutzrecht, auch aufgrund des EU-Rechts, neu geordnet wurde. Das Verbraucherschutzrecht beruht eigentlich auf folgender Philosophie: Als Unternehmer habe ich bestimmte Informationspflichten. Auf Deutsch: Die Leute werden mit Papier zugemüllt, und wenn es dem Verbraucher nicht passt, hat er ein Widerrufsrecht – wobei er dann die Schwierigkeit hat, den Erklärungsempfänger zu finden, der seine Adresse, an die man die Widerrufserklärung hinschicken müsste, auf seiner Internetadresse geschickt tarnt. Es gibt dann noch einen zweiten Weg, einen Plan B: Ich kann auch das Widerrufsrecht aushebeln, wenn der Vertrag notariell beurkundet ist. Man geht hier davon aus, dass der Notar den Papiermüll versteht. Falls er ihn nicht versteht, wird er wohl sagen: „Gut, ich verstehe das alles auch nicht, vielleicht lassen Sie es dann auch bleiben.“ Wenn er es versteht, wird er auch in der Lage sein, es so zu erklären, dass der, der unterschreibt auch weiß, was er unterschreibt. Das ist ein erster Erfolg. Weitere Erfolge sind in dem kommenden Company Law Package selbst zu sehen, nämlich, dass die EU-Kommission erstmals anerkennt, dass der Notar im Gesellschaftsrecht vielleicht sogar einen Sinn hat.

Wir kommen zurück zu dem Thema der Videokonferenz: Diese funktioniert auch nur dann, wenn sie moderiert wird. Das wäre dann der Notar, genauso wie es in der Gerichtsverhandlung der Richter ist. Schauen wir mal, wie sich das langsam durchsetzt.

Ansonsten hängt vieles mit der allgemeinpolitischen Großwetterlage zusammen. Wir gehören auch zu denen, die Europa wollen, wir wollen nur ein anderes Europa. Wir wollen ein sozialeres Europa, ein Europa des Miteinander und nicht ein Europa, das nur durch den egoistischen homo oeconomicus geprägt ist.

BRJ: *Schließlich zu einer Frage, die uns als Studierende bewegt: Um zum Notariat zugelassen zu werden, muss ein Kandidat in beiden Staatsexamina hohe Noten erreichen, das berühmte „doppelt-gut“-Gerücht hält sich bis heute. Warum sollte ein Studierender sich trotzdem nicht davon abschrecken lassen, wenn er den Beruf des Notars ergreifen möchte? Aus welchen Gründen sind Sie persönlich Notar geworden und warum würden Sie diesen Beruf einem Studierenden ans Herz legen?*

Dr. Vossius: Zunächst möchte ich sagen: „Doppelt“ ist Schmarrn. Es zählt das zweite Examen. Ob nicht vielleicht doch ein oberes VB reicht, hängt ein bisschen davon ab, wie der Termin ausfällt. In einigen Ländern sind die Einstellungs Voraussetzungen nicht so streng, beispielsweise in der Pfalz, in Baden-Württemberg oder den neuen Ländern – und dort ist es auch sehr schön. Der Beruf ist dort genauso interessant, die Zuständigkeiten sind ja die gleichen.

BRJ: *Verschiedene Voraussetzungen trotz gleicher Zuständigkeiten. Wäre eine Vereinheitlichung nicht fairer für die Bewerber?*

Dr. Vossius: Nun ja, es ist ja so, dass man auch mit einem Examen, welches nicht in dem Bundesland gemacht wurde, in dem Land Notar werden kann. Da wird einfach ein bisschen umgerechnet. Dass die Auswahl geeigneter Bewerber für den Notar, genau wie für die Justiz, bei den Ländern bleibt, ist schon in Ordnung. Ich halte die Einstellung nach Noten offen gestanden auch für gut. Denn sie hält das Leistungsniveau in dem Beruf hoch und verhindert das Entstehen von Erbhöfen. Erbhöfe sind immer schlecht für die Qualität. Sie dürfen eines nicht vergessen: Wenn Sie auf weiche Einstellungskriterien rekurrieren, sind Sie ganz schnell beim Einstellungskriterium Parteibuch. Das ist etwas, was wir überhaupt nicht wollen. Wenn Sie sich ansehen, wie andere Positionen in der Justiz besetzt werden, können Sie vielleicht unsere Haltung verstehen, dass wir lieber in der zweitbesten aller möglichen Welten als in einer gar nicht guten Welt leben möchten.

BRJ: *Jetzt aber zu der interessanten Frage: Wie sind Sie zu dem Beruf des Notars gekommen? Was ist besonders interessant, warum kann man den Beruf den Studierenden und Referendar*innen ans Herz legen?*

Dr. Vossius: Als ich Jura studiert habe, habe ich nie im Leben daran gedacht, dass ich einmal Notar werden könnte. Meine Alternative war eine rechtshistorische Habilitation, da ich einen rechtshistorischen Doktor habe. Die zweite Alternative wäre Anwaltschaft oder Justiz gewesen, wobei ich zugeben muss, dass mich das Thema Parteipolitik im Einstellungsgespräch damals im Ministerium eher abgeschreckt hat. Auf die Idee, Notar zu werden, bin ich durch die Kanzlei gekommen, in der ich als Referendar gearbeitet habe. Diese Kanzlei hat einen Fehler gemacht: Sie hat mich mit Mandanten zu Notarterminen geschickt, weil keiner sonst Lust darauf hatte. Die Mandanten waren eigentlich unmöglich, deswegen wollte ja auch keiner mit. Mir hat gefallen, wie souverän der Notar mit diesen Mandanten umgegangen ist. Als neutraler Amtsträger ist man ja in einer anderen Position. Da habe ich gedacht – das ist eigentlich eine interessante Sache. Und dann kommt der Moment, in dem man seinen Umschlag mit den Ergebnissen vom Schriftlichen öffnet. Ich habe das zunächst mal überhaupt nicht einschätzen können.

Was braucht man für den Beruf? Liebe zu den Menschen, das steht ganz vorweg.

Sie haben – ein wenig klischeehaft – in der Großkanzlei meistens Unternehmer zu beraten. In meinem Beruf habe ich von dem Unternehmer bis zu der Oma im Krankenbett alles. Und auf jeden muss oder darf man sich einstellen. Das hat man vielleicht noch als Amtsrichter auf dem Land. Das ist eigentlich mit das Schönste am Notarberuf.

Man muss im Notarberuf aber sehr sehr genau arbeiten. Einer meiner Assessoren hat mal so schön gesagt: „Wenn man als Anwalt 95 Prozent kann, ist man der „King“. Wenn man als Notar 95 Prozent kann, schlägt man sich 95 Prozent seiner Zeit mit den restlichen 5 Prozent herum“. Das stimmt leider, denn der Beruf ist relativ fehlerintolerant. Wer das kombiniert – Genauigkeit im Beruf, Liebe zu den Menschen, mit Liebe versuchen, zu erfahren was sie wollen oder es ihnen zu erklären, der bringt die richtigen Voraussetzungen mit. Was man an Genauigkeit im Beruf braucht, kann man durch eine gepflegte Schlamperei im Privatleben kompensieren.

Ich kann nur sagen: Mir macht es in 33 Jahren immer noch viel Spaß und ich lerne jeden Tag etwas dazu.

BRJ: *Also haben Sie nach 33 Jahren immer noch Abwechslung? Gibt es Etwas, das Sie absolut nicht mehr sehen können?*

Dr. Vossius: Ehrlicherweise mag ich keine Scheidungsvereinbarungen. Das liegt daran, dass die Situation so belastend ist. Dann bin ich den ganzen Tag über schlecht gelaunt, wenn ich so etwas im Kalender stehen habe.

BRJ: *Vielen Dank für das Gespräch.*

Dr. Vossius: Ich danke.